

VDP / NORD e.V.  
Wismarsche Str. 300 / 19055 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Die Vorsitzende  
Lennestraße 1  
19053 Schwerin

Schwerin, 2008-11-06  
1081106 VDP\_Stellungnahme\_SchulG\_LT-Bildung.doc

## Öffentliche Anhörung zum Schulgesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung möchten wir uns bedanken. Als Vertreter des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP Nord) in o. g. Sache möchten wir die Teilnahme von Frau **Dr. Barbara Dieckmann** (Landesvorsitzende) sowie Herrn **Christian Schneider** (Landesgeschäftsführer) bestätigen.

Die vorab übersandten Fragen beantworten wir wie folgt:

### **Welche Veränderungen bewerten Sie positiv (aus Sicht des Verbandes, der Schule, Stiftung etc.)?**

Der VDP Nord begrüßt das Ziel der Landesregierung, mit Einführung der „Selbstständigen Schule in Mecklenburg-Vorpommern“ die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken und organisatorische Freiräume zu ermöglichen, die es den Einzelschulen vor Ort erlauben, flexibler als bisher auf die individuellen Gegebenheiten und pädagogischen Möglichkeiten einzugehen. Der Verband sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf für die staatlichen allgemein bildenden Schulen einen seit Jahren überfälligen Schritt auf dem Weg zu einer schülerbezogenen Schule, die die weitgehend zentral regulierte Einheitsschule ersetzen und den kommunalen Schulstandort stärken soll. Die Schule vor Ort kann ihre Schüler, die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen am besten einschätzen und pädagogisch sinnvolle Unterrichtsstrukturen und -inhalte sowie Methoden entwickeln.

### **Wie bewerten Sie das Anhörungsverfahren der Landesregierung zum Gesetzentwurf?**

Die Durchführung der öffentlichen Anhörung zu dem Ressortentwurf der Landesregierung während der Sommerferien führte zu organisatorischen Problemen im Meinungsbildungsprozess innerhalb eines weitestgehend ehrenamtlich organisierten Verbandes von Schulträgern. Ausdrücklich möchten wir jedoch betonen, dass der Fahrplan der Schulgesetzänderung im Wesentlichen bekannt war.

VDP NORD e.V.  
VERBAND DEUTSCHER  
PRIVATSCHULEN

#### **Vorstand**

Dr. Barbara Dieckmann  
Gerhard Gleichmann  
Dr. Georg M. Wiechelmann

#### **Geschäftsstelle**

Wismarsche Straße 300  
19055 Schwerin

T: 0385 / 20 888 -0  
F: 0385 / 20 888 59

info@vdpnord.de  
www.vdpnord.de

#### **Bankverbindung**

Sparkasse zu Lübeck  
Konto-Nr.: 10 69 699  
BLZ: 23 05 01 01

#### **Steuernummer**

Finanzamt Lübeck  
22 295 70342

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Lübeck  
VR 2568 HL

**Welche von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen sind nach der Anhörung im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden?**

Keine.

**Welche nicht berücksichtigten Änderungen oder Ergänzungen halten Sie weiterhin für erforderlich? Bitte begründen Sie die Notwendigkeit.**

Der Verband hält Veränderungen bei den Neuregelungen für Schulen in freier Trägerschaft für erforderlich. Der Verband kritisiert vor allem die geplante Neuregelung der Ersatzschulförderung auf Basis landesdurchschnittlicher Schülerkostensätze, welche die inhaltlichen, örtlichen und spezifisch gesetzlichen Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Schulen in privatrechtlicher Trägerschaft nicht abzubilden vermögen und die wesentliche Ausgestaltung, das Verfahren sowie die konkrete Berechnung des verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs per Verordnungsermächtigung an die Landesverwaltung überträgt, was dem Bestimmtheitsgebot zuwiderläuft.

Die pädagogische Arbeit der gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Schulen in freier Trägerschaft soll gemäß Schulgesetzentwurf in Zukunft zum reduzierten Landesdurchschnittspreis der Personalausgaben für die Unterrichtsversorgung finanziert werden, bei dem es für die Höhe der Finanzhilfe nicht mehr darauf ankommt, welche pädagogische Qualität das schulische Angebot hat, sondern nur noch darauf, wie viele Schüler eine Schule hat.

Die Mittelzuweisung auf Grundlage des Landesdurchschnittsatzes an die Schulen in freier Trägerschaft entspricht nicht der Mittelzuweisung, nach der Unterrichtsstunden den staatlichen Schulen zugeordnet werden. Damit gehen Anrechnungsstunden und Mehrbedarfe aufgrund besonderer schulischer Angebote im Durchschnittsatz verloren. Aus Gründen der Transparenz, Vergleichbarkeit und des beabsichtigten Wettbewerbs um eine bessere Schule plädiert der Verband dafür, für die Mittelzuweisung (Personalausgaben) die gleichen individuellen Maßstäbe für staatliche und freie Schulen anzulegen, was bedeutet, auf einen landesdurchschnittlichen Schülerkostensatz zu verzichten. Dadurch würde Qualität gefördert, die Weiterentwicklung schulischer Angebote gestärkt, Standorte der Schulen berücksichtigt, Vergleichbarkeit und Chancengleichheit hergestellt.

Das der Ersatzschulförderung gemäß Schulgesetz zugrunde liegende Modell berücksichtigt entgegen der Antwort der Landesregierung (Drs. 5/1830) nicht alle schüler- und schulbezogenen Personalausgaben des Landes sondern basiert auf einer Berechnung der Personalausgaben für Lehrer, sonderpädagogisches Personal, Vertretungsunterricht, die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte sowie Anwärter und Referendare aus dem Haushalt des Bildungsministeriums. Das Modell „Schülerbezogene Stundenzuweisung“ ist damit zwar als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwands für die Unterrichtsversorgung geeignet, jedoch nicht als alleinige Grundlage für die Ersatzschulförderung. In der Konsequenz ist das neue Berechnungsmodell aufgrund der erwarteten Kürzungen in Höhe von mindestens 6 Millionen EUR (15 Prozent des Gesamtetats) allein im allgemein bildenden Bereich existenzbedrohend für das Privatschulwesen in Mecklenburg-Vorpommern, das sich mit Blick auf die Schülerzahlen im unteren Mittelfeld der Bundesländer befindet und im Vergleich mit den OECD-Staaten den Anschluss nie gefunden hat. Damit bestraft der Gesetzentwurf das mit Blick auf die demografische Entwicklung, die Abwanderung junger Frauen und die weitere Standortsicherung des ländlichen Bereichs dringend notwendige bürgerliche Engagement.

Der § 127 Abs. 4 Nr. 2, der den Fördersatz der beruflichen Ersatzschulen regelt, verstößt nach Auffassung des Verbandes gegen materielles Verfassungsrecht und ist zu berichtigen. Die Formulierung „bis zu 80 Prozent“ erlaubt es der Landesregierung im Verordnungswege Schularten/ Bildungsgänge unterschiedlich zu fördern. Die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ist bundespolitisch anerkannt und politisches Schwerpunktthema. Der VdP fordert deshalb die Gleichbehandlung aller Ersatzschulen bei der Höhe der prozentualen Förderung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ist eine Diskriminierung bestimmter Schularten verboten. Wenn das Land die Ersatzschulen fördert, dann unter Beachtung des Gleichheitssatzes. Mit dieser Begründung kippte das BVerfG im Jahr 1987 das Hamburger Privatschulgesetz.

Zur Verbesserung der allgemeinen Zugänglichkeit der Schulen in freier Trägerschaft hat der Verband vorgeschlagen, nach dem Vorbild der Bundesländer Sachsen und Bayern eine Sozialklausel einzuführen, die es Schülerinnen und Schülern aus Elternhäusern mit Sozialleistungsempfängern oder geringverdienern unter Übernahme gedeckelter Schulbeiträge erlaubt, diese Schulen zu besuchen. Formulierungsvorschlag: *„Verzichtet der Schulträger im Einzelfall auf die Erhebung von Schulbeiträgen, weil die Schülerin oder der Schüler oder die Erziehungsberechtigten zur Entrichtung eines Schulbeitrages nicht in der Lage sind, hat der Schulträger Anspruch auf Erstattung des Ausfalls in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlich pro Schüler erzielten Schulbeitrages in dem dem Bewilligungsjahr vorangegangenen Haushaltsjahr. Als nicht zur Entrichtung eines Schulbeitrages in der Lage gelten diejenigen Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Schülerinnen und Schüler, deren Eigenbedarf nicht gesichert ist. Zugrunde gelegt wird der Eigenbedarf, den ein nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger gegenüber Rückgriffsansprüchen von Sozialhilfeträgern geltend machen kann (angemessener Eigenbedarf).“*

Der Gesetzentwurf regelt in § 128 Abs. 1 Satz 2 den zeitlichen Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Ersatzschulförderung neu; abweichend von der bisherigen Praxis der prognostizierten Personalkostensätze für das jeweils bevorstehende Haushaltsjahr soll nach dem Gesetzentwurf auf drei Jahre alte Zahlen zurückgegriffen werden („vorvergangenes Jahr“). Bei der jetzigen Inflation von ca. 3 % und ähnlich hohen Gehaltszuwächsen im öffentlichen Dienst werden die Personalkosten, die als Berechnungsgrundlage für die Ersatzschulförderung herangezogen werden, automatisch um 10% unter dem jeweils aktuellen Schülerkostensatz der öffentlich-rechtlichen Schulen liegen. Auch alle personalrelevanten Investitionen bzw. Mehrausgaben des Landes im staatlichen Schulwesen erreichen die Ersatzschulen erst mit dreijähriger Verzögerung. Das bedeutet weitere Haushaltseinsparungen auf Kosten der Ersatzschulträger und eine Verletzung der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Kompensationspflicht des Staates: Wenn das Land die Bildungsstandards und Ausgaben an den staatlichen Schulen erhöht und zugleich gleiche Anforderungen an die Ersatzschulen stellt, sind diese an der Kostenentwicklung zu beteiligen.

Der Verband schlägt nach dem Vorbild Hamburgs die (teilweise) Nachzahlung der während der Wartefrist angefallenen Finanzhilfe (z.B. in zehn Jahresraten) sowie die Einführung differenzierter Wartefristregelungen vor: Dort wo ein Bildungsträger bereits nachgewiesen hat, dass sein Schulbetrieb nachhaltig ist, sollten die Möglichkeiten verbessert werden, weitere Schulformen oder Ausbildungsgänge zu etablieren. Nach jetziger Gesetzeslage muss ein Träger, auch wenn er bereits eine Schule seit Jahren erfolgreich betreibt, erneut eine Wartefrist überstehen, wenn er an anderer Stelle eine Schule eröffnen will. Dies hält etablierte und staatlich anerkannte Träger trotz Nachfrage der Eltern von ihrem Wachstum ab.

Der Regierungsentwurf lässt auch weiterhin eine Gleichstellungsklausel wie der in den Schulgesetzen anderer Bundesländer vermissen. Die öffentliche Aufgabe von Schulen in freier Trägerschaft besteht in der Bereicherung und Intensivierung des staatlichen Schulwesens durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung. Das freie Schulwesen entlastet und ergänzt das staatliche Schulwesen in der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, eine notwendige Vielfalt des Bildungswesens herzustellen. Dies sollte durch eine Gleichstellungsklausel im Gesetzestext klargestellt werden. Unser Ergänzungsvorschlag lehnt sich an die Formulierung des § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) an. Diese hat bundesweit Vorbildcharakter und bindet Ersatz- wie Ergänzungsschulen gleichermaßen ein. Formulierungsvorschlag für § 116 Absatz 1 Schulgesetz: *„Schulen in freier Trägerschaft bereichern und ergänzen als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes und wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen durch besondere Formen und Inhalte des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe von Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gleichberechtigt mit.“*

**1.17 Schulen in freier Trägerschaft sollen allgemein zugänglich sein. Welche Überlegungen könnten aus Ihrer Sicht getroffen werden, um die allgemeine Zugänglichkeit der gemeinnützigen Ersatzschulen besser zu gewährleisten?**

Schulen in freier Trägerschaft waren und sind bemüht, allen gesellschaftlichen Schichten offen zustehen. Die Träger von Ersatzschulen sind fast überwiegend gemeinnützige Träger. Diejenigen, die keinen Gemeinnützigkeitsstatus haben, müssen nachweisen, dass sie keine Gewinnerzielungsabsicht haben bzw. Gewinne erzielen, um staatliche Fördermittel zu bekommen. In dem Spagat zwischen Eigenmitteln, Ersatzschulförderung und Elternbeiträgen einerseits, dem Wettbewerb untereinander und zu den kostenlosen staatlichen Schulen andererseits, werden sozialverträgliche Schulbeiträge unter Berücksichtigung von Ermäßigungssätzen und Freiplätzen zur Verfügung gestellt. Dies ist nicht nur rechtliches Gebot sondern entspricht den pädagogischen Überlegungen, dass ein geeignetes Schulklima nur dann entstehen kann, wenn möglichst ein gesellschaftliches Abbild geschaffen wird.

Der Gesetzentwurf verschärft die Bildungsungerechtigkeit und wirkt sich vor dem Hintergrund des Sonderungsverbots aus Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG negativ auf die allgemeine Zugänglichkeit der Schulen in freier Trägerschaft aus, da eine Kürzung der Ersatzschulförderung höhere Schulbeiträge nach sich zieht und Schulen in freier Trägerschaft, die schon jetzt der Nachfrage an Schulplätzen nicht mehr nachkommen, in Zukunft tatsächlich nur noch von gutverdienenden Eltern gewählt werden können. In dem schmalen Grat zwischen verfassungsrechtlichem Leistungsanspruch und Sonderungsverbot sind es die Eltern und Schüler, die von ihrem Grundrecht faktisch keinen Gebrauch machen können, obwohl die Landesverwaltung eben diesen Grundrechten verpflichtet ist.

Die Mitgliedsschulen im VdP setzen sich für eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler an staatlichen und freien Schulen durch das Land ein. Dazu gehört, dass für einen Schulplatz an einer freien Schule, die unter Aufsicht des Landes steht, genauso so viele Mittel bereit gestellt werden, wie für einen Schulplatz an einer staatlichen Schule. Durch eine am Maßstab der entsprechenden staatlichen Schule gemessene einhundertprozentige Förderung könnten die gemeinnützigen Träger auf die Erhebung von Schulbeiträgen für die Regelbeschulung verzichten.

Die Einführung einer Sozialklausel nach dem Vorbild der Länder Sachsen und Bayern könnte (als erster Schritt) die Zugänglichkeit für Sozialleistungsempfänger und Geringverdiener verbessern (siehe Antwort zu Frage 1.4).

Zur Verbesserung der allgemeinen Zugänglichkeit zählt auch, in der Regel fremdkapitalisierte Investitionen der gemeinnützigen Träger in den Aufbau der Schule, die wiederum einen hohen Schulbeitrag nach sich ziehen, dadurch zu begrenzen, dass eine differenzierte Wartefristregelung eingeführt wird (siehe Antwort zu Frage 1.4).

***1.18 Wie wird die konkrete Stundenzuweisung an die einzelnen staatlichen Schulen gemäß Schulgesetzentwurf berechnet? Inwieweit sehen Sie Abweichungen im Vergleich zur Berechnung der Finanzhilfe für die allgemein bildenden Ersatzschulen des Landes? Ist nach ihrer Auffassung die „schülerbezogene Stundenzuweisung“ geeignete und ausreichende Grundlage für eine auskömmliche Ersatzschulfinanzierung?***

Die „schülerbezogene Stundenzuweisung“ für die staatlichen Schulen wird anhand eines schulformbezogenen Schülerstundenfaktors berechnet, der sich aus den Rahmenstundentafeln der jeweiligen Schulform ergibt. Im Gegensatz dazu basiert die Finanzhilfe der freien Schulen auf einem landesdurchschnittlichen Schülerkostensatz, der sich aus den tatsächlichen Ausgaben für Lehrer und sonderpädagogisches Personal, Vertretungsunterricht, kirchliche Lehrkräfte sowie Anwärter und Referendare ergibt. Die wesentlichen Nachteile dieses Durchschnittsmodells liegen auf der Hand:

Das Modell berücksichtigt nur Personalausgaben aus dem Haushalt des Bildungsministeriums für die Unterrichtsversorgung und lässt alle anderen schul- und schülerbezogenen Personalausgaben des Landes (und der freien Schulen) unberücksichtigt. Es lässt solche Kosten außerhalb der Unterrichtsversorgung außer Acht, die auch von Schulen in freier Trägerschaft nach den gesetzlichen Anforderungen („nicht hinter den öffentlichen Einrichtungen zurückstehen“) zwingend bereitzustellen sind und die andersherum für die öffentlich-rechtlichen Schulen bereitgestellt werden.

Individuelle Besonderheiten und Angebote der jeweiligen Schule werden durch das Modell nicht berücksichtigt; stattdessen werden alle Schulen unabhängig der Qualität ihres Angebots gleich behandelt. Ein Wettbewerb der Schulen wird damit ausgeschaltet.

In der Konsequenz würde das Fördermodell bedeuten: Die Schulträger können ihr Angebot unter betriebswirtschaftlichen Überlegungen überdenken, möglichst viele Schüler in eine Klasse mit Frontalunterricht stecken und erhalten genauso viele Fördermittel wie eine qualitativ hochwertige Schule mit besonderen Angeboten.

Das Berechnungssystem sanktioniert kleine staatliche und freie Schulstandorte, die Konsequenz der vom gleichen Gesetzgeber formulierten Rahmenbedingungen sind. Bei den freien Schulen blockiert z.B. die dreijährige Wartefrist bis zum erstmaligen Anspruch auf Fördermittel das Wachstum der Ersatzschulen über mehrere Jahre hinaus, da die Träger betriebswirtschaftlich gezwungen sind, i. d. R. einzügig mit kleinen Klassen zu starten. Sind die Ersatzschulen nach Ablauf der Wartefrist anspruchsberechtigt, dann bestraft das Berechnungsmodell die Schulen aufgrund der geringen Schülerzahlen. Dieser Prozess setzt sich fort, indem das Aufwachsen bestehender Schulträger trotz hoher Nachfrage aus der Elternschaft durch erneute Wartefristen behindert wird, weil es im Gegensatz zu anderen Bundesländern an abgestuften Wartefristregelungen für neue und etablierte Bildungsträger fehlt.

Die Berechnung der Ersatzschulförderung auf Grundlage der Landesdurchschnittskosten der staatlichen Schulen ist systemwidrig, weil sie die besonderen Voraussetzungen für die Gründung von Ersatzschulen unberücksichtigt lässt. So bedürfen Grundschulen eines „*besonderen pädagogischen Konzepts*“ um überhaupt genehmigt zu werden, vgl. Art. 7 (5) GG und § 120 (7) SchulG M-V. Ein solches besonderes, also vom staatlichen Angebot abweichendes pädagogisches Konzept bedarf zu seiner Umsetzung in der Schulpraxis eines höheren finanziellen Aufwandes. Auch die weiterführenden und beruflichen Schulen werden nicht als Kopie der staatlichen Schule sondern mit reformpädagogischem, oft integrativem Profil gegründet, was bei der „Umrechnung“ in die „entsprechende Schule“ in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Berücksichtigung finden muss. Eine verfassungsrechtlich gebotene auskömmliche Ersatzschulförderung dieser „besonderen Angebote“ auf alleiniger Grundlage der landesdurchschnittlichen Schülerkostensätze, die schon die Bandbreite der „normalen“ Angebote nicht berücksichtigt, kann nach diesem Modell nicht stattfinden.

Das Modell findet keinen Ausgleich für den ungleichen Wettbewerb der staatlichen und freien Schulen: die Schule in freier Trägerschaft muss sich im Wettbewerb mit den kostenloset öffentlichen Schulen durch innovative Angebote ständig neu empfehlen und weiterentwickeln. Außerdem müssen Sie laut Schulgesetzentwurf mindestens 15 Prozent der zugrunde gelegten Personalausgaben durch Eigenmittel und Schulbeiträge aufbringen.

**1.19 Welche Personalausgaben des Landes für den Bereich der allgemein bildenden staatlichen Schulen sollten nach Ihrer Ansicht bei der Zuschussberechnung für die Ersatzschulen berücksichtigt werden, um eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler an staatlichen und freien Schulen sicherzustellen?**

Ein Modell „schülerbezogene Stundenzuweisung plus X“ sollte schüler- und schulbezogene Ausgaben des Landes außerhalb der Unterrichtsversorgung berücksichtigen, die auch von Schulen in freier Trägerschaft nach den gesetzlichen Anforderungen („nicht hinter den öffentlichen Einrichtungen zurückstehen“) zwingend bereitzustellen sind und die andersherum für die öffentlich-rechtlichen Schulen bereitgestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Katalog des § 109 SchulG M-V
- Ausgaben für die Schulentwicklung,
- Kosten der Schul- und Personalverwaltung,
- Kosten der Lehrerfortbildung
- Verwendung von nationalen und EU-Fördermittel

Für eine auskömmliche, institutionelle Ersatzschulförderung nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben müsste das Berechnungsmodell Ausgaben berücksichtigen, die auch im öffentlich-rechtlichen Schulsystem entweder von Schulbehörden oder anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen übernommen werden

und deshalb scheinbar „kostenfrei“ sind und keine Berücksichtigung in den Kapiteln des Landeshaushalts finden. Zu diesen Ausgaben gehören:

- Finanzierungskosten von Neugründungen, welche die Betriebskosten innerhalb der dreijährigen Wartefrist in der Regel durch Bankkredite je nach Schulform und Ausbildungsgang zwischen 100.000 bis 350.000 EUR finanzieren (ohne Baufinanzierung für Eigenerwerb von Gebäuden)
- Nebenkosten für Bankkredite und Kreditzinsen in Höhe von min. 6 Prozent p. a.
- Kosten der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung und staatliche Anerkennung sowie Lehrkräftegenehmigungen
- Erhöhte Weiterbildungskosten
- Verwaltungskosten für die Schul- und Personalverwaltung, Geschäftsführung, Buchhaltung, Controlling, Qualitätsmanagementsysteme usw.
- Kosten für Marketing (Werbung, Beteiligung an Messen, Prospekte, öffentliche Schulveranstaltungen usw.)
- Ausfallrisiko für Schulbeitragszahlungen
- Kosten für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen für die jährliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung
- Hochpreisiger Versicherungsschutz des Personals über Berufsgenossenschaften
- Kostenintensive Bauauflagen im Vergleich zu den oft unter Bestandsschutz stehenden Schulgebäuden der öffentlich-rechtlichen Schulen sowie Immobiliennebenkosten

***1.20 Inwieweit ist für die Voraussetzungen und die Höhe der Finanzhilfe Rechts- und Planungssicherheit erreicht, wenn der Gesetzentwurf der Landesregierung eine umfangreiche Verordnungsermächtigung einräumt, um die Höhe der Finanzhilfe, aber auch die Ermittlung und das Verfahren festzulegen?***

Nach Ansicht des Verbandes ist eine Rechts- und Planungssicherheit nicht gegeben, da verlässliche Datengrundlagen für die Berechnung der Finanzhilfe gemäß Schulgesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegen. Ein landesdurchschnittlicher Schülerkostensatz der staatlichen Schulformen liegt frühestens nach Ablauf des Schuljahres 2009/ 2010 vor, vorausgesetzt, das neue Schulgesetz tritt zum kommenden Schuljahr 2009 in Kraft.

In dem Bewusstsein, dass nicht alle Detailregelungen Eingang in einen Gesetzestext finden können, ist nach Ansicht des Verbandes die ihrem Umfang nach wohl fast einmalige Verordnungsermächtigung nicht geeignet, Rechts- und Planungssicherheit für die Schulen zu schaffen. Gleichwohl möchte der Verband ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich das Bildungsministerium derzeit darum bemüht, Transparenz zu schaffen und Verbände sowie Träger freier Schulen über geplante Änderungen zu informieren. Dennoch: Welche Ausgaben bei der Berechnung wie berücksichtigt werden, liegt allein im Ermessen der Behörde. Die Regelung im Gesetzentwurf widerspricht dem Rechtsgrundsatz, wonach alle wesentlichen Regelungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden müssen. Hier geht es nicht um eine Subvention, die nach Opportunitäts Gesichtspunkten der Landesverwaltung gewährt oder nicht gewährt wird. Geregelt wird ein verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch durch den die Ausübung von Grundrechten nach Artikel 6 und 7 des Grundgesetzes und die Absage der Verfassung an ein staatliches Schulmonopol ermöglicht werden soll.

Es sollte Anliegen der Landesregierung sowie des parlamentarischen Gesetzgebers sein, gesetzliche Regelungen und zwar insbesondere solche, die verfassungsrechtliche Leistungsansprüche ausgestalten, möglichst zielgenau in ein Gesetz zu schreiben. Dies erleichtert nicht nur die Arbeit der Normadressaten sondern entlastet mit Blick auf die erforderliche Normkonkretisierung und Ausgestaltung der Verwaltungspraxis auch die Landesverwaltung. In seiner jetzigen Form werden diese Regelungen per Rechtsverordnung ausgestaltet werden, die sich dem Einfluss des Landesgesetzgebers entziehen und jederzeit ohne parlamentarisches Verfahren geändert werden können. Mit Blick auf Transparenz, Planungssicher-

heit, Rechtssicherheit und oben genannte Vorgaben an die Bestimmtheit parlamentarischer Normen, ist die Ausweitung der Regelungsbefugnisse des Bildungsministeriums nach unserer Auffassung nicht zu vereinbaren.

**1.21 Wie beurteilen Sie die im Schulgesetzentwurf eröffnete Möglichkeit der Landesregierung, das berufsschulische Ausbildungsangebot privater Einrichtungen im Verordnungswege dadurch zu steuern, dass die jeweiligen Schulformen und Ausbildungsgänge unterschiedlich bezuschusst werden? Welche Auswirkungen sehen Sie für Wirtschaft und Arbeitsmarkt des Landes?**

Der § 127 Abs. 4 Nr. 2, der den Fördersatz der beruflichen Ersatzschulen regelt, verstößt nach Auffassung des Verbandes gegen materielles Verfassungsrecht und ist zu berichtigen. Die Formulierung „bis zu 80 Prozent“ erlaubt es der Landesregierung im Verordnungswege Schularten/ Bildungsgänge unterschiedlich zu fördern. Damit übernimmt sie eine Steuerungsfunktion, die gegen Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG verstößt. Berufsbildende Ersatzschulen sind Ersatzschulen im vollen Sinn des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz. Sie genießen ebenso wie die allgemein bildenden Ersatzschulen uneingeschränkt den Schutz des Grundgesetzes und damit der institutionellen Garantie des Art 7. Abs. 4 GG. Das berufliche Ersatzschulwesen ist in demselben Umfang wie das allgemein bildende Ersatzschulwesen zu fördern. Das Grundrecht auf Privatschulfreiheit verbietet in seiner freiheitlichen Komponente die Behinderung bestimmter Schularten durch den Staat. Durch eine Differenzierung zwischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie einer Differenzierung nach nicht im Gesetz bestimmten Schulformen und Ausbildungsgängen, wird jedoch genau eine derartige unzulässige Differenzierung und Behinderung bewirkt.

Den ordnungspolitischen Eingriff des Bildungsministeriums, im Verordnungswege das Angebot von Ausbildungsgängen durch eine unterschiedliche Bezuschussung steuern zu wollen, lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- junge Menschen werden durch die vollzeitschulische Ausbildung im Land gehalten; Zugang aus anderen Bundesländern; Verbleib in M-V ist höher als Zuwanderung
- überproportional viele junge Frauen lernen in den vollzeitschulischen Ausbildungsgängen;
- eine junge Frau, die einen vollzeitschulischen Ausbildungsgang mangels Angebot nicht wählen kann, wird sich nicht für eine duale betriebliche Ausbildung entscheiden, sondern dorthin abwandern, wo sie ihre Wunschausbildung beginnen kann;
- die Integrationsquoten der Absolventen beruflicher Ersatzschulen auf dem ersten Arbeitsmarkt sind sehr gut; gleiches gilt für die Quote derer, die eine berufliche Selbstständigkeit beginnen;
- junge Menschen welche die Region zum Zwecke der Ausbildung verlassen, kehren Mecklenburg-Vorpommern im Zweifel für immer den Rücken;
- Schwerpunkt Gesundheits- und Tourismusland: Fachkräftebedarf: Im Bereich der Gesundheits-schulen sowie dem Event- und Tourismusbereich besteht ein großer Fachkräftebedarf in Mecklenburg-Vorpommern;
- Standortfaktor Bildung: Die weitgehend Zentralisierung von schulischer Berufsausbildung schwächt den kommunalen Wirtschaftsstandort; der Mangel an Auszubildenden in einigen Bereichen der dualen betrieblichen Ausbildung hat andere Gründe als die Nachfrage nach vollzeitschulischen Angeboten, dort geht es vielmehr um harte und weiche Standortfaktoren, Berufsorientierung und fehlenden mathematisch-technischen Nachwuchs sowie allgemeine schulische Defizite, die die Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen beeinflussen

**1.22 Welche Möglichkeiten sehen Sie, allgemeinbildende und berufliche Ersatzschulen in die Schulentwicklungsplanung des Landes einzubinden?**

Während die Entwicklung des freien Schulwesens in den neuen Bundesländern (auch als Folge der demografischen Entwicklung) mittlerweile als „demografisches Zukunftslabor“ mit Vorbildwirkung gelobt wird (vgl. z.B. Capital 11/2008), wird die Gesetzesnovelle in Mecklenburg-Vorpommern zu einem Rückgang

der Bildungsangebote führen. Damit wird eine Entwicklung konterkariert, die nicht nur pädagogisch sondern auch sozial vorbildlich ist: Wo sich der Staat Bildungsangebote nicht mehr leisten kann, springen private Initiativen mit viel Engagement ein. Das Erfolgsmodell: eine in die örtliche Gemeinschaft, das Vereinsleben und die lokale und regionale Wirtschaft eingebundene Schule in Elternhand. Dass es sich hierbei oft – aber nicht nur – um kleinzügige Schulen handelt, ist kein Zufall. Die wohnortnahe Grundschule ist Standortfaktor. Schließt die Schule, schließt der Ort. Auch der Umkehrschluss wird gelebt: Mehr Bildungsangebote und deren Vereinbarkeit mit Familie und Beruf heißt, dass junge Familien nicht abwandern, vielleicht sogar neue hinzukommen.

- Mit Blick auf die Schulentwicklungsplanung sind die Mitglieder im VDP bereit, Planzahlen zur Zügigkeit der Schulen, zur angestrebten Schülerzahl usw. zur Verfügung zu stellen. Teilweise wird dies bereits heute umgesetzt, dies gilt vor allem für die konfessionellen Schulen. Ein entsprechendes flächendeckendes Vorgehen würde die Schulentwicklungsplanung erleichtern.
- Dort, wo Ersatzschulen faktisch aufgrund von Schulschließungen bereits die Aufgabe der Regelschule übernehmen, sind die Träger bereit, Schülerinnen und Schüler verpflichtend zu beschulen. Dies gilt auch für den Fall, dass örtliche staatliche Kapazitäten erschöpft sind.
- Im beruflichen Bereich sind verbesserte Absprachen über das Angebot von Ausbildungsgängen und entsprechende Kapazitäten denkbar.
- Fragen der Zulässigkeit und der Nachhaltigkeit von Neugründungen können jedoch nur Gegenstand des Ersatzschulgenehmigungsverfahrens sein. Hier ist der Verband bereit, im Zuge der Novellierung der Privatschulverordnung konkrete Vorschläge mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu besprechen. Beispielhaft sei die verstärkte Zusammenarbeit des Ministeriums mit dem VDP im Umgang, z.B. der Beratung von Gründungsinitiativen sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnern z.B. in Fragen der Professionalisierung von Wirtschaftlichkeitsstudien und Finanzplanungen genannt. Ziel muss es sein, den Betrieb nachhaltiger Schulen zu sichern, ohne das Grundrecht auf Gründung von Schulen in freier Trägerschaft unzulässig einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
Ass. jur. Christian Schneider  
Landesgeschäftsführer